

# **JAGDAUSSCHUSS DES GENOSSENSCHAFTSJAGDGEBIETES WOLFAU**

## **KUNDMACHUNG gemäß § 36 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2017**

Bei der Sitzung des Jagdausschusses des Genossenschaftsjagdgebietes Wolfau am 10. August 2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wolfau als Jagdausschuss beschließt mit der Stimmenmehrheit von 10 Stimmen bei 5 Gegenstimmen die Genossenschaftsjagd Wolfau an den Jagdverein Wolfau für die Jagdperiode 01.02.2023 bis 31.12.2031 zum angebotenen höheren jährlichen indexgesicherten Pachtzins von € 11.100,00 und lt. Begründung zu verpachten. Gleichzeitig werden der Jagdverein Wolfau und der Jagd- und Schießverein Wolfau aufgefordert, weitere Gespräche über einen Vereinsbeitrag zu führen. In den Pachtvertrag werden folgende Bedingungen aufgenommen: Ordentliche Mitglieder des Jagdvereins Wolfau können nur Personen werden, die in Wolfau am 01.01.2022 einen Wohnsitz hatten. Jede/r Wolfauer Jäger/in kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und wenn sie/er sich in die Gemeinschaft einfügt, ordentliches Mitglied des Jagdvereines Wolfau werden.

Die Begründung lautet:

Es ist im Interesse der Land- und Forstwirtschaft gelegen, dass bei zwei gleichwertigen ortsansässigen Interessengruppen jene Gruppe den Zuschlag erhält, die ein höheres Jagdpachtangebot legt. Denn der Jagdausschuss investiert die Einnahmen aus der Verpachtung der Genossenschaftsjagd in das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz. Es werden Wege befestigt bzw. ausgebessert, die Gräben geschnitten und die Zufahrten erneuert bzw. verbreitert. Durch diese Investitionen in die land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur werden die Voraussetzungen für die Bewirtschaftung verbessert. Von höheren Jagdpachteinnahmen profitiert somit die Land- und Forstwirtschaft.

Weiters wird der Beschluss die Genossenschaftsjagd an den Jagdverein Wolfau zu verpachten damit begründet, dass der Jagdverein Wolfau auch in der zu Ende gehenden Periode die Genossenschaftsjagd Wolfau gepachtet hatte und die Bewirtschaftung zur Zufriedenheit des Jagdausschusses und der Grundeigentümer erfolgt ist. Der Jagdverein war stets bemüht, einen ausgeglichenen Wildstand herzustellen. Durch die Regulierung des Wildbestands und verschiedener Präventivmaßnahmen wurde versucht, Wildschäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen zu verhindern bzw. sie zu reduzieren.

Der Jagdverein hat auch stets den Kontakt zum Jagdausschuss sowie zu den Grundeigentümern bzw. Pächtern gesucht und so das Einvernehmen mit allen hergestellt.

Es liegen somit keine Gründe vor, die gegen die Verpachtung an den Jagdverein Wolfau sprechen würden.

Ein Widerspruch gegen diesen Beschluss kann von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft binnen vier Wochen, gerechnet vom Tag des Anschlags an der Amtstafel beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Der Widerspruch hat eine Begründung zu enthalten, ob er sich gegen die freie Vergabe oder gegen die Vergabe an diese Pächterin oder diesen Pächter oder gegen die Pachtbedingungen richtet.

Wolfau, am 12. August 2022

Der Obmann:

  
(Bgm. Walter Pfeiffer)

An der Amtstafel  
angeschlagen am: 12. 08. 2022  
abgenommen am: 14. 09. 2022  
Der Bürgermeister:

(Walter Pfeiffer)